



Katholische  
Kirchengemeinde  
**St. Bonifatius**  
Düsseldorf

**Statut**

**vom**

**6. Oktober 2011**

**Stand: 19. Januar 2012**

**Statut des Kirchenvorstandes  
der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius  
Düsseldorf**

- verabschiedet in der KV-Sitzung vom 6. Oktober 2011;  
zuletzt geändert am 19. Januar 2012 -

Im Rahmen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 gibt sich der Kirchenvorstand („KV“) der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Düsseldorf, das nachfolgende Statut.

**1. Zuständigkeiten – Kirchenvorstand**

Der KV hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Wahrnehmung der vorgesehenen gesetzlichen Aufgaben,
- Befugnis zur Delegation von Aufgaben bei jederzeitigem Rückholrecht,
- Delegation von Aufgaben insbesondere an die örtlichen Verwaltungsausschüsse (soweit sinnvoll und möglich),
- Wahrnehmung von überörtlichen Aufgaben,
- Erstellung von Grundsätzen zur Nutzung pfarreigener Räume,
- Erstellung einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit der zentralen und örtlichen Ausschüsse,
- Vorbehaltsaufgaben des KV:
  - Beschlussfassung über Personalentscheidungen (insbes. Folgedienste, Reinigungskräfte), sofern nicht Kita-Personal (Ausnahme Kita-Leitung),
  - Zentrale Anschaffungen und Investitionen im Zusammenhang mit der zentralen Verwaltung, soweit nicht auf Ausschüsse übertragen,
  - Bau- und Reparaturmaßnahmen:
    - Information des KV über Einzelmaßnahme ab einem Betrag von mehr als TEUR 10 (inkl. USt.),
    - Entscheidung des KV über Bau- und Reparaturmaßnahmen ab einem Betrag von mehr als TEUR 15 (inkl. USt.) und
    - Entscheidung über Bau- und Reparaturmaßnahmen, für die der zentrale Verwaltungs- und Bauausschuss um Mitentscheidung gebeten hat.

Zur Unterstützung seiner Aufgaben richtet der Kirchenvorstand ein bzw. bestellt:

- einen zentralen Verwaltungs- und Bauausschuss,
- einen zentralen Finanz- und Rechtsausschuss,
- einen zentralen Kindergartenausschuss,
- einen Kämmerer,
- sechs örtliche Verwaltungsausschüsse für jede bisherige Kirchengemeinde und
- Personalbeauftragte.

Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden und Beauftragungen erfolgen.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Kirchenvorstand widerruflich für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zu Mitgliedern können auch Nicht-Kirchenvorstandsmitglieder

gewählt werden. Den Vorsitz des Ausschusses muss ein Kirchenvorstandsmitglied führen.

## **2. Zuständigkeiten – Zentraler Verwaltungs- und Bauausschuss**

Der zentrale Verwaltungs- und Bauausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Vorbereitung von Personalentscheidungen (Folgedienste, Reinigungskräfte, etc.), sofern nicht Kita-Personal,
- Bau- und Reparaturmaßnahmen, insbesondere:
  - Festlegung von Leitlinien zur Vergabeentscheidung,
  - Erstellung von Listen über Handwerker, Architekten, Dienstleister (Kriterien: Kosten, Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit, Erfahrung mit kirchlichem Bauwesen etc.),
  - Bauaufgaben mit überörtlicher Bedeutung,
  - Entscheidung über Bau- und Reparaturmaßnahmen ab einem Betrag von mehr als TEUR 5 (inkl. USt.) bis einschließlich TEUR 15 (inkl. USt.),
  - Entscheidung über Bau- und Reparaturmaßnahmen, für die ein örtlicher Verwaltungsausschuss um Mitentscheidung gebeten hat,
  - Information des KV über Bau- und Reparaturmaßnahmen ab einem Betrag von mehr als TEUR 10 (inkl. USt.),
- Zentrale Anschaffungen und Investitionen im Zusammenhang mit der zentralen Verwaltung können im Einzelfall bis zu einem Betrag von einschließlich TEUR 5 (inkl. USt.) eigenverantwortlich entschieden werden.

## **3. Zuständigkeiten – Zentraler Finanz- und Rechtsausschuss**

Der zentrale Finanz- und Rechtsausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Finanzangelegenheiten:
  - Aufstellung des Haushaltsplans,
  - Controlling des Haushaltsplans,
  - Prüfung der Rechnungslegung (vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Kassenprüfer),
  - Prüfung des von der Rendantur aufgestellten Vermögensverzeichnisses und der entsprechenden Bücher (Lagerbuch, Urkundenbuch, usw.),
  - Prüfung des rechnungsmäßigen Abschlusses von Bauprojekten (soweit vorgesehen),
- Rechtsangelegenheiten:
  - Erarbeitung und Fortentwicklung einer Geschäftsordnung für den KV und seiner Ausschüsse,
  - Festlegung von verbindlichen Leitlinien für Dauerschuldverhältnisse (z.B. für Vermietungs- und Verpachtungsangelegenheiten),
  - Vorbereitung des Abschlusses zentraler Verträge und
  - zentrale Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten (auch auf Anfragen der örtlichen Verwaltungsausschüsse).

## **4. Zuständigkeiten – Zentraler Kindergartenausschuss (Kita-Ausschuss)**

Der zentrale Kindergartenausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Umfassender Informationsaustausch über alle Einrichtungen,
- Bedarfsplanung (in Abstimmung mit der Stadt),

- Umgestaltung von Gruppenformen (Personalausstattung, Raumangebot) einschließlich der Vorbereitung beschlussfähiger Vorlagen,
- Abstimmung in Baufragen mit dem zuständigen Bauausschuss (einschließlich erforderlicher Maßnahmen aus Sicherheitsbegehungen),
- Sicherstellung der gesetzlichen und kirchlichen Mitwirkungsrechte der Eltern und anderen zu beteiligenden Gruppen (z.B. Mitarbeiterinnen),
- Koordination von Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Einbindung der Eltern (z.B. für Ferienzeiten),
- in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Kindergartenleitung Bestimmung eines/er lokalen Sicherheitsbeauftragten pro Kindergarten – inkl. Teilnahme an entsprechenden Schulungsmaßnahmen,
- Vorbereitung von Personalentscheidungen (Personalauswahl bzw. Bewerbungsverfahren) und
- Beschlussfassung über die Einstellung von neuen Mitarbeiter(innen) (inkl. Vertragsänderung) mit Ausnahme der Besetzung der Kindergartenleitung (KV-Vorbehaltsaufgabe).

Der Tätigkeit des Kindergartenausschusses liegt das Statut des Erzbistums Köln zu Grunde. Dieses Statut trat am 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzte das bisherige Statut (Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 1, 1. Januar 1993, S. 9 Nr. 4).

## **5. Zuständigkeiten – Örtliche Verwaltungsausschüsse**

Die örtlichen Verwaltungsausschüsse haben folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Allzuständigkeit für die örtlichen Belange, soweit nicht der KV oder die zentralen Ausschüsse zuständig sind, insbesondere für:
  - Örtliche Bauaufgaben:
    - Vorbereitung aller Bau- und Reparaturmaßnahmen und Durchführung im Einzelfall,
    - Entscheidung über Bau- und Reparaturmaßnahmen bis zu einem Betrag von einschließlich TEUR 5 (inkl. USt.) pro Maßnahme und Maßnahmen im Jahr von insgesamt einschließlich TEUR 50 (inkl. USt.) in eigener Verantwortung,
    - Einbindung des zentralen Verwaltungs- und Bauausschusses bei einer einzelnen Maßnahme von mehr als TEUR 5 (inkl. USt.),
  - Entscheidung über sonstige Anschaffungen im Einzelfall bis zu einem Betrag von einschließlich TEUR 5 (inkl. USt.),
  - Entscheidung über sonstige Maßnahmen oder Anschaffungen ohne konkreten Ansatz im Haushaltsplan (Pauschalbetrag) bis einem Betrag von insgesamt TEUR 5 (inkl. USt) im Kalenderjahr,
  - Ernennung eines örtlichen Sicherheitsbeauftragten zwecks Wahrnehmung lokaler Sicherheitsaufgaben einschließlich regelmäßiger Sicherheitsbegehungen,
  - Lokale Vertragsangelegenheiten, insb. Vermietungs- und Verpachtungsangelegenheiten, unter Berücksichtigung der bestehenden Leitlinien und
  - Vorschläge für den Haushaltsplan.

In den jeweiligen örtlichen Verwaltungsausschüssen sollte mindestens ein KV-Mitglied vertreten sein.

Bei der Ausschöpfung des vorstehend dargelegten finanziellen Verfügungsrahmens des Kirchenvorstandes und aller Ausschüsse gilt zwingend der Vorbehalt entsprechender Haushaltsansätze.

Die gesonderten Genehmigungspflichten nach der „Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln“ in der jeweils geltenden Fassung (derzeit: so genannte „Geschäftsanweisung 2009“, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, S. 194 ff., Nr. 178) bleiben von Vorstehendem unberührt.